

# Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

## Aus der Sitzung des Vorstandes vom 9. Juli 1924.

1. Herr Ministerialrat z. D. Dr. K u e r, Rechtsanwalt in Berlin, wird zum Syndikus des D. V. V. bestellt. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Beratung und Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in der Vertretung der Interessen des D. V. V. gegenüber Reichs- und anderen Behörden.

2. Von der Empfehlung einer all g e m e i n e n Umstellung der A u s l a n d s - B ü c h e r p r e i s e auf Dollar-Goldmark wird mit Rücksicht auf die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage, auf die gebotene Stabilität der Auslandspreise und die dringende Notwendigkeit einer Steigerung unseres Exports vorläufig Abstand genommen. Der Wegfall der 2½%igen Umsatzsteuer bei Auslandslieferungen deckt ja auch einen Teil des Mindererlöses aus der Umrechnung über den Schweizer Franken = 0.80 Goldm.

3. Gegen das geplante Journalisten-Gesetz, insbesondere gegen die Ausdehnung seiner Bestimmungen auf alle Redakteure und Herausgeber »periodischer Druckschriften« (d. h. also sämtlicher Zeitschriften), wird nachdrücklich Einspruch erhoben werden. Sollte das Journalisten-Gesetz unabwendbar sein, so muß es doch auf die politische Tagespresse, für die es seiner Natur nach bestimmt war, beschränkt bleiben.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.  
Dr. G. K i l p p e r, 1. Vorsteher.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### 1. Wettbewerbsverbot des Verfassers.

### 2. Verfügungsrecht des Verfassers über weitere Auflagen des Werkes.

Frage 1: Inwieweit kann ein Verfasser, der sich vertragsmäßig nicht dem Verleger gegenüber gebunden hat, in einem anderen Verlag ein gleiches oder ähnliches Werk erscheinen zu lassen, an dem Erscheinen eines zweiten Buches gehindert werden?

Der wesentliche Inhalt des Verlagsrechts an einem Werke der Literatur oder der Tonkunst besteht in dem ausschließlichen Recht des Verlegers, für die Dauer des Verlagsvertrags bzw. des Urheberrechts das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dementsprechend hat sich der Verfasser auf dieselbe Zeit aller derjenigen Handlungen zu enthalten, die, falls sie von einem Dritten begangen werden, sich als Verletzungen des Urheberrechts darstellen. Darüber hinaus treffen den Verfasser dem Verleger gegenüber weitere Verpflichtungen, die sich aus der vertraglichen Bindung und aus dem Zweck des Verlagsvertrags ergeben. Dazu gehört die Verpflichtung des Verfassers, alles zu unterlassen, was dem Endzweck, der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes, entgegensteht. Er darf also nichts tun, was die Verbreitung des Werkes hindert.

Diese Wirkung hat nicht nur die Herausgabe und Verbreitung des gleichen Werkes in einem anderen Verlag seitens desselben Verfassers, sondern auch eines solchen Werkes, das zwar sich als ein dem älteren Werke gegenüber selbständiges und eigentümliches Erzeugnis der Literatur oder der Tonkunst darstellt, das aber durch die Ähnlichkeit des Inhalts die Verbreitung des ersten Werkes hindert. Ob die Herausgabe des 2. Werkes eine solche Vertragsverletzung darstellt, läßt sich nur bei genauer Kenntnis des Inhalts beider Werke sagen. Wird die Frage bejaht, so geht der Anspruch, da es sich um eine V e r t r a g s - und nicht um eine V e r l a g s r e c h t s v e r l e t z u n g handelt, lediglich gegen den Verfasser auf Unterlassung.

Unerheblich ist es für die Frage, ob der Verfasser das erste Werk auf Anregung und im Auftrag des ersten Verlegers hergestellt hat, und ferner, ob er das zweite Werk auf eigenen Antrieb bei einem anderen Verlag hat erscheinen lassen.

Frage 2: Wie weit reicht das Verlagsrecht an einem Werke, wenn sich der Verlagsvertrag über Dauer und Zahl der Auflagen nicht ausspricht?

Ein Verlagsvertrag gilt, wenn in ihm nichts Gegenteiliges gesagt ist, immer nur für eine Auflage, und ist die Zahl der Abzüge nicht

bestimmt, so beschränkt sich das Recht des Verlegers auf die Herstellung von 1000 Abzügen.

Nach dem Verkauf der ersten Auflage ist der Verfasser berechtigt, frei über das Werk zu verfügen.

Auch wenn die Gestaltung des Falles die Annahme zuläßt, daß der Verfasser nach einem Plane des Verlegers gearbeitet hat, in welchem ihm dieser den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben hat (Bestellvertrag nach § 47 Abs. 1 B.G.), ändert sich die Rechtslage nicht. Der Verfasser bleibt, auch wenn ein Bestellvertrag vorliegt, Urheber, denn der Verleger ist nur zur Herstellung und Verbreitung des Werkes verpflichtet.

Auf die sehr interessante Frage, ob, wenn der Verleger die Vervielfältigung nicht vornimmt, der Verfasser berechtigt ist, über das Werk anderweit zu verfügen, eine Frage, die ich bejahe, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da der Verleger die Vervielfältigung vorgenommen hat. Ist aber die Auflage verkauft, so ist — wie gesagt — das Recht des Verlegers an dem Werke erloschen, und der Verfasser kann sich einen anderen Verleger für die neue Auflage suchen.

Leipzig, am 23. Januar 1924.

Dr. S i l l i g, Justizrat.

### Nachdruck gemeinfreier Werke im Manuldruck-Verfahren.

Frage: Ist der Verleger eines gemeinfreien Werkes berechtigt, zur Vervielfältigung dieses Werkes den Druck eines anderen Verlegers zu benutzen, wenn sich der eigene Druck zur Vervielfältigung im Manulverfahren nicht eignet?

Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Im allgemeinen genießt der Druck, d. h. die Art des Satzes und die Form der Buchstaben, keinen Schutz. Dieser besteht vielmehr nur in dem Ausnahmefall, daß der Druck als solcher sich als besonderes Kunstwerk, das unter das Kunstschutzesgesetz vom 9. Januar 1907 fällt, darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Form und Ausstattung der zum Druck verwendeten Buchstaben als eigentümliche künstlerische Schöpfungen anzusehen sind. Handelt es sich aber um normalen Fall, daß gewöhnliche Druckschrift verwendet worden ist, so ist die Schutzfähigkeit des Druckes zu verneinen.

Leipzig, den 13. Februar 1924.

Justizrat Dr. S i l l i g.

### Titelschutz.

Frage: Darf bei dem Nachdruck eines gemeinfreien Werkes der Titel benutzt werden?

Der Titel einer Druckschrift deutet auf den schriftstellerischen Inhalt des durch den Druck vervielfältigten Erzeugnisses hin und ist daher als Name und Merkzeichen ein unentbehrlicher Bestandteil jedes Exemplars der betreffenden Druckschrift. Wenn der Inhalt der Druckschrift gemeinfrei geworden ist, so kann auch der Titel der Druckschrift für den Nachdruck gebraucht werden. Dem steht der § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht entgegen, der es verbietet, die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. Diese Bestimmung besagt lediglich, daß der Titel einer bestimmten Druckschrift nicht für eine Druckschrift anderen Inhalts benutzt werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn die erste Druckschrift gemeinfrei geworden ist. Bei einem Nachdruck wird aber gerade der Titel für dieselbe Druckschrift, für die er die besondere Bezeichnung darstellt, benutzt.

Zu unterscheiden von dem Schutz, den der Titel als besondere Bezeichnung einer Druckschrift nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genießt, ist der Schutz, der dem Titel etwa nach dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen zukommt. Den Schutz nach diesem Gesetz genießt nicht die Druckschriftbezeichnung als solche, sondern die Ausstattung, die im Einband, dessen Verzierungen usw., also in den äußeren Erscheinungen besteht. Die äußere Form eines Titels darf daher, auch wenn der Nachdruck des Werkes zulässig geworden ist, nicht nachgeahmt werden.

Leipzig, am 22. Februar 1924.

Dr. G r e u n e r, Rechtsanwalt.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.